

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 74/11 B

L 8 SO 18/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 SO 118/06 (SG Halle)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
Neustädter Passage 15, 06122 Halle,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Landkreis Saalekreis,
Domplatz 9, 06217 Merseburg.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 24. August 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Erstattung der Kosten für eine Therapie am Tomatis-Institut in H bzw E .
- 2 Die hierauf gerichtete Klage blieb nach Ablehnung einer Kostenübernahme durch den Beklagten erfolglos (*Urteil des Sozialgerichts Halle vom 1.10.2008; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Sachsen-Anhalt vom 24.8.2011*). Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde und rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht. Sie habe stets vorgetragen, dass die Therapie zur Erhaltung bzw Verbesserung des Schulerfolgs diene. Hierzu habe sie Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens im Schriftsatz vom 6.2.2009 angeboten. Das LSG sei dem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Auf diesem Verfahrensfehler beruhe das Urteil. Ferner werde die Verletzung der Hinweispflicht gerügt. Sie sei über ihre selbstständig tätigen Eltern privat krankenversichert. Die Verpflegungs- und Unterkunftskosten während der Therapieaufenthalte seien vom Gericht abgelehnt worden, weil diese nicht bestimmten Personen hätten zugeordnet werden können. Einen entsprechenden Hinweis auf angebliche Formmängel der Rechnungen und Quittungen habe das Gericht zu keinem Zeitpunkt erteilt. Im Übrigen seien die vorgelegten Rechnungen in der Vergangenheit ohne Beanstandungen akzeptiert worden.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die vor dem LSG anwaltlich vertretene Klägerin hat zwar vorgetragen, dass sie Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens mit Schriftsatz vom 6.2.2009 angeboten habe,



sie legt aber nicht dar, dass der Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist, was erforderlich gewesen wäre, weil er sonst als erledigt gilt; denn dem Beweisantrag kommt eine Warnfunktion zu, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftlich gestellt worden ist, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber für das LSG nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67*).

- 6 Soweit eine Verletzung der Hinweispflicht gerügt wird und in diesem Zusammenhang Verpflegungs- und Unterkunftskosten während der Therapieaufenthalte angesprochen werden, ist der Vortrag schon in sich nicht verständlich und nachvollziehbar. Im Übrigen genügt es nicht - dies gilt auch für den Vortrag zum Beweisantrag - darzulegen, dass die Entscheidung des LSG verfahrensfehlerhaft zu Stande gekommen ist, vielmehr sind auch Ausführungen dazu zu machen, dass und warum die Entscheidung des LSG hierauf beruhen kann. Hierzu hätte der zugrundeliegende Sachverhalt so dargestellt werden müssen, dass der Senat in die Lage versetzt wird, darüber zu entscheiden, ob der Verfahrensfehler - ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG - Auswirkungen auf dessen Entscheidung hat. Die Klägerin legt aber nur dar, dass die angesprochene Therapie der Erhaltung bzw Verbesserung des Schulerfolgs gedient habe. Eine Sachverhaltsdarstellung, die zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen dienen könnte, insbesondere zu einem etwaigen Anspruch auf Übernahme oder Erstattung von Verpflegungs- und Unterkunftskosten, fehlt allerdings gänzlich.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)